

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Donauwörth

(Bibliothekssatzung)

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24. Abs. 1 Nr. 1 und Abs 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 795, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende **B i b l i o t h e k s s a t z u n g**:

§ 1 Status und Aufgabe

- (1) Die Stadtbibliothek Donauwörth ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Donauwörth. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung und stellt Medien zur Ausleihe bereit.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek Donauwörth und der Nutzung ihres Medienangebots gelten diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Entgelte für besondere Leistungen, sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über ein Formblatt erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek Donauwörth, ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzer/Benutzerin bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellungen

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung und Übergabe der auszuleihenden Medien an den Benutzer ist dieser bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Leihgegenstände verantwortlich.
- (3) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (5) Ausgeliehene Medien können auf Antrag des Benutzers vorbestellt werden. Wird ein zurückgelegtes Medium nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.
- (6) Die Stadtbibliothek Donauwörth behält sich vor, die Leihfrist für Teile des Bestandes oder in bestimmten Einzelfällen zu verlängern oder zu verkürzen, oder entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Bei Nichteinhaltung der Leihfrist wird automatisch das Mahnverfahren in Gang gesetzt. (s. § 8, Abs. 1)

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für DVDs oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr / Fernleihe

- (1) Nicht im Bestand der Bibliothek vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können gegen Gebühr über die Fernleihe, nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die entsprechenden Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten dann zusätzlich.
- (2) Die Stadtbibliothek Donauwörth kann für die Fernleihe zusätzliche Sonderregelungen erlassen.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Mahngebühr zu entrichten, sobald eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung, Schadenersatz

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.
- (6) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 10 Nutzungsbedingungen für Internet, WLAN und Hardware

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden. Die Nutzung des Internet ist kostenfrei.

Für die Nutzung bzw. Entleihung von Hardware kann ein Pfand erhoben werden.

- (2) Die Bibliothek haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Dritten
- für Schäden, die einer/einem Benutzer/in auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- für Schäden, die einer/einem Benutzer/in durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- für Schäden, die einer/einem Benutzer/in durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit, der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit, der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

- (5) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern

- (6) Die Stadtbibliothek Donauwörth kann für die EDV-Arbeitsplätze ergänzende Benutzungsregelungen erlassen.

§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Rauchen sind in der Bibliothek nicht gestattet.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Bibliothek ist nicht erlaubt.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.Juli 2022 in Kraft.

Donauwörth, den 13.06.2022

Stadt Donauwörth



Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs.1 Satz 1 Kommunal-Abgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende **G e b ü h r e n s a t z u n g**:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Donauwörth erhebt die Stadt Donauwörth Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Stadtbibliothek benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbibliothek Donauwörth beansprucht.

(2) Für Gebühren und Auslagen von Kindern und Jugendlichen ist auch der gesetzliche Vertreter Gebühren- und Auslagenschuldner.

§ 3 Art und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Leserausweis	€	1,00
-------------------------	---	------

(2) Ersatzausweis	€	2,50
--------------------------	---	------

(3) **Jahreskarten (gültig vom Tag der Ausstellung an)**

Für Kinder bis einschließlich 10 Jahren besteht Gebührenfreiheit!

Kinder und Jugendliche von 11 bis 15 Jahren	€	5,00
---	---	------

Jugendliche von 15 bis 18 Jahren sowie Ermäßigte: Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte, mit Sozialnachweis, Ehrenamtskarte, DonauwörthPLUS	€	8,00
--	---	------

Erwachsene Benutzer (ab 18 Jahren)	€	20,00
------------------------------------	---	-------

Familien	€	25,00
----------	---	-------

(4) **Einzelausleihe** pro Medium

€ 0,50

(5) **Mahngebühren**

Bei Überschreitung der Leihfrist fallen Mahngebühren an, die jeweils durch ein entsprechendes Mahnschreiben angekündigt werden.

1. Mahnung	€	2,50
2. Mahnung	€	3,50
3. Mahnung	€	7,00
4. Mahnung	€	10,00

Nach der 4. Mahnung erfolgt die Inrechnungstellung der Medien.

Diese Regelung gilt auch für Medien, die über die Fernleihe entliehen wurden.

(6) **Fernleihgebühren**

pro Medium regional	€	2,00
pro Medium überregional	€	3,50
je Aufsatzbestellung	€	1,00

(7) **Ersatzgebühren**

Ersatz von verlorenen oder beschädigten Medien oder Einzelteilen von Spielen: war das Medium höchstens drei Jahre alt, so muss dieses komplett ersetzt werden.

Für die Einarbeitung eines beschädigten oder verlorengegangenen Mediums (§ 9 Abs. 7 der Bibliothekssatzung) wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2022 in Kraft.

Donauwörth, 13.06. 2022



Jürgen Sorré
Oberbürgermeister